

# Scheibenschützengesellschaft Weiherhammer und Umgebung e.V.



## Vereinsatzung

In der Fassung vom 06.01.2018

### **Paragraph 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Scheibenschützengesellschaft Weiherhammer und Umgebung e.V.“ und hat seinen Sitz in Weiherhammer.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

Er ist eingetragener Verein im Sinne des Paragraph 21 BGB und im Vereinsregister beim Amtsgericht Weiden i.d.OPf. unter VR 17 eingetragen.

### **Paragraph 2**

#### **Zweck des Vereins**

Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen und das sportliche Schießen fördern und pflegen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Damit ist er gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **Paragraph 3**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **Paragraph 4**

#### **Aufnahme von Mitgliedern**

Mitglied kann jede natürliche Person sein. Das Aufnahmegesuch von Minderjährigen ist von den Sorgerechtsinhabern zu unterzeichnen.

Gesuche um Aufnahme sind schriftlich an die Vorstandschaft zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Wird das Aufnahmegesuch nicht binnen vier Wochen von der Vorstandschaft abgelehnt, gilt es als angenommen. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.

Mit der Aufnahme in den Verein erkennt die Vereinssatzung an und unterwirft sich diesen Regelungen.

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **Paragraph 5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

**a) durch Austritt:**

Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung der Vorstandschaft gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende des Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.

**b) durch Ausschluss:**

Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins. Der Ausschluss kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens; er muss bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu, die dann über die Beschwerde entscheidet. Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft des Betroffenen. Die Beschwerde muss schriftlich innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung des Ausschlussbeschlusses dem Schützenmeister zugehen.

**c) durch Tod**

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt.

## **Paragraph 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebs, sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen zu befolgen.

Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft. Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

## **Paragraph 7**

### **Beiträge der Mitglieder**

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird.

## **Paragraph 8**

### **Verwendung von Mitteln des Vereins**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **Paragraph 9**

### **Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderungen**

Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn eine Erklärung von ihm vorliegt, dass er im Falle der Wahl das Amt annimmt.

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden in geheimer Wahl gewählt. Die übrigen zu wählenden Personen werden durch Abstimmung per Akklamation gewählt.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt.

Sämtliche Ämter und Funktionen werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die gewählten Personen bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.

## **Paragraph 10**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Das Schützenmeisteramt (die Vorstandschaft);
2. Der Vereinsausschuss;
3. Die Mitgliederversammlung.

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende notwendige personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.

## **Paragraph 11**

### **Das Schützenmeisteramt**

Das Schützenmeisteramt (die Vorstandschaft) besteht aus einem 1. und 2. Schützenmeister, einem Schriftführer, einem Kassier und dem Sportleiter.

Der 1. und der 2. Schützenmeister sind der Vorstand im Sinne des Paragraph 26 BGB. Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsbefugnis, von der jedoch im Innenverhält-

nis der 2. Schützenmeister nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Schützenmeister verhindert ist.

Der Vorstandschaft obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

In seinen Sitzungen entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Schützenmeisters.

## **Paragraph 12**

### **Der Vereinsausschuss**

Der Ausschuss besteht aus der Vorstandschaft, und bis zu 3 Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer erhöht sich auf bis zu 5, wenn der Verein mehr als 100 Mitglieder hat. Maßgebend ist der Mitgliederstand am Tag der Wahl.

Aufgabe des Ausschusses ist es, die Vorstandschaft in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten, die über die laufenden Geschäfte der Vereinsführung hinausgehen, ohne der Mitgliederversammlung vorbehalten zu sein.

Der Vereinsausschuss ist berechtigt, Vereinsordnungen zu erlassen.

Die Vorstandschaft ist an die Beschlüsse des Ausschusses in den von der Satzung vorgesehenen Fällen (Ausschluss von Mitgliedern) gebunden. Der Ausschuss wird durch den 1. bzw. 2. Schützenmeister einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung. Die Mitglieder der Vorstandschaft haben bei den Ausschusssitzungen Sitz und Stimme.

## **Paragraph 13**

### **Die Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Schützenmeister, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Schützenmeister, durch persönliches Anschreiben der Mitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Bei Vereinsmitgliedern, die einer Übermittlung in digitaler Form zugestimmt haben, ist das Anschreiben auch in dieser Form (z.B. eMail) möglich.

Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Entgegennahme der Berichte
  - a) des 1. Schützenmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - b) des Kassiers über die Jahresrechnung
  - c) der Kassenprüfer
  - d) des Sportleiters.
2. Entlastung der Vorstandschaft
3. Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Vorstands- und Ausschussmitglieder. Wahl der Kassenprüfer.
4. Festlegung des Jahresbeitrags
5. Satzungsänderungen
6. Verschiedenes

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich oder in digitaler Form beim 1. Schützenmeister eingereicht wurden; spätere nur, wenn  $\frac{1}{4}$  der Anwesenden dies verlangt. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsordnung des Vorstandes richten und über die Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei einer Satzungsänderung (vgl. § 9) und bei einem Verkauf von Grundstücken ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Als Kassen- und Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei geeignete Mitglieder auf die Dauer von 2 Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnungen auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern, oder 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes bei der Vorstandschaft das Verlangen stellen. Maßgeblich ist der Mitgliederstand am Tag der Antragstellung.

## **Paragraph 14**

### **Protokoll**

Über Sitzungen der Vorstandschaft, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer bzw. im Falle seiner Verhinderung einer vom Sitzungsleiter beauftragten Person.

Protokolle sind vom Schriftführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und aufzubewahren.

## **Paragraph 15**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch eine eigens für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung durch Beschluss erfolgen. Zum Beschluss ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Versammlung bestimmt zwei Liquidatoren, die die Liquidation des Vereins übernehmen.

Die Vorstandschaft ist ermächtigt, eine diesbezügliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn die Mitgliederzahl des Vereins unter 8 Mitglieder sinkt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen des Vereins nach Abdeckung evtl. Schulden durch die Liquidatoren ausgekehrt. Das auszugehende Vermögen ist dann unmittelbar und ausschließlich an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung der Förderung des Sports oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke zu übertragen. Bei mehreren in Frage kommenden Empfängern entscheiden die Liquidatoren.